

alpha⁺

Wo Neues beginnt.

Gemeinnützige Stiftung des
Wissenschaftsfonds FWF
Sensengasse 1, 1090 Wien
+43 1 505 67 40 8102
alphaplusstiftung.at



Code of Conduct der alpha+ Stiftung für die Einwerbung von privaten Zuwendungen für die Forschung

Wien, 28. Jänner 2020

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

§ 1 Präambel

Dieser Fundraising Code of Conduct stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung der Stiftung „alpha+ Gemeinnützige Bundesstiftung des Wissenschaftsfonds FWF“ (im Folgenden „alpha+ Stiftung“ genannt) bei der privaten Mittelbeschaffung dar.

§ 2 Ziele

Oberste Priorität haben die Wahrung des Ansehens und die Integrität der alpha+ Stiftung und des FWF. Die Unabhängigkeit der alpha+ Stiftung soll stets gewährleistet sein. Den bestehenden oder potenziellen Zuwendungsgeber/inne/n (im Folgenden kurz als „Zuwender/innen“ bezeichnet) begegnet die alpha+ Stiftung im Sinne einer dauerhaften und vertrauensvollen Kommunikation mit Respekt und Wertschätzung. Zudem garantiert die alpha+ Stiftung einen effektiven und sachgerechten Einsatz der gespendeten bzw. gestifteten Mittel. Bei sämtlichen Fundraisingaktivitäten berücksichtigt die alpha+ Stiftung den „Code of Conduct für Fundraising an Hochschulen, Forschungs- & Forschungsförderungseinrichtungen“¹ und das „International Statement of Ethical Principles in Fundraising“².

§ 3 Fundraising-Prinzipien

1. Die Fundraising-Aktivitäten der alpha+ Stiftung
 - a. sind transparent und der Wahrheit entsprechend,
 - b. informieren umfassend und genau über die beabsichtigte Verwendung der eingeworbenen Mittel,
 - c. respektieren die Bedürfnisse und Interessen der Zuwender/innen.
2. Alle mit dem Fundraising befassten Personen der alpha+ Stiftung
 - a. fühlen sich diesem Code of Conduct verpflichtet,
 - b. handeln mit Fairness und Integrität,
 - c. streben die Einhaltung der relevanten ethischen Richtlinien und Standards an.

¹ Der Code of Conduct wurde im Juli 2017 veröffentlicht und im Jahr 2019 neu aufgelegt und ist hier abrufbar: https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2019/12/CodeofConduct_2019_v04.pdf

² Hier abrufbar: <https://efa-net.eu/wp-content/uploads/2018/10/international-statement-of-ethical-principles-in-fundraising-july-2018.pdf>

3. Mit dem Fundraising beauftragte Personen werden nicht auf Basis von Anzahl oder Höhe der eingeworbenen Zuwendungen vergütet. Dies gilt ebenso für allfällige Prämien oder Boni.
4. Die persönlichen Daten der Zuwender/innen unterliegen den europäischen und österreichischen Datenschutzregelungen und werden vertraulich behandelt.

§ 4 Verhaltensanforderungen an Fundraiser/innen

1. Zuwender/inne/n werden bei jeglicher Anbahnung und damit einhergehender Kommunikation der Name und die Kontaktdaten der alpha+ Stiftung sowie die Zuwendungsverwendung offengelegt.
2. Zuwender/innen erhalten auf Nachfrage folgende Informationen vollständig und wahrheitsgemäß:
 - a. den Tätigkeitsbericht der alpha+ Stiftung inklusive Finanzbericht,
 - b. Informationen bezüglich der Spendenabsetzbarkeit und gegebenenfalls eine Spendenbestätigung der alpha+ Stiftung und des FWF,
 - c. Informationen über die rechtliche Stellung und Kompetenzen der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners innerhalb der alpha+ Stiftung und des FWF,
 - d. eine Kopie dieses Codes of Conduct.
3. Ein allfällig von Zuwender/inne/n geäußerter Wunsch nach Anonymität kann respektiert werden.
4. Die Privatsphäre von Zuwender/inne/n wird gewahrt. Jegliche Dokumentation von Daten über die Zuwender/innen wird vertraulich behandelt. Den Zuwender/inne/n wird auf Wunsch Auskunft über diese Aufzeichnungen erteilt und Einsichtnahme angeboten.
5. Zuwender/innen werden mit Respekt behandelt. Wünsche der Zuwender/innen hinsichtlich Änderung der Häufigkeit oder der Art der Kontaktaufnahme werden berücksichtigt.
6. Beschwerden von Zuwender/inne/n werden von der alpha+ Stiftung zeitnah und adäquat beantwortet.
7. Zweckgewidmete Spenden werden ausnahmslos für den vorgesehenen Zweck verwendet. Sollte es zu Änderungen beim vereinbarten Projekt kommen oder der vereinbarte Spendenzweck wegfallen, wird von der alpha+ Stiftung mit den Zuwender/inne/n Kontakt aufgenommen, um alternative Verwendungszwecke zu vereinbaren oder die Zuwendung zurückzugeben. Sollten Zuwendungen nicht zur Gänze für den gewidmeten Zweck verwendet werden, wird eine alternative

Verwendung überschüssiger Mittel oder eine allfällige Rückzahlung mit den Zuwender/inne/n vereinbart.

8. Die alpha+ Stiftung überprüft alle Zuwendungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem vorliegenden Code of Conduct und behält sich das Recht vor, Zuwendungen abzulehnen, sollten sie nicht mit dem Code of Conduct vereinbar sein.

§ 5 Finanzielle Verantwortung

1. Alle Zuwendungen dienen der Förderung der in der Gründungserklärung der alpha+ Stiftung definierten Ziele und werden auf einem Konto der alpha+ Stiftung verbucht.
2. Die Eckdaten für Fundraising werden im Finanzbericht der alpha+ Stiftung gesondert ausgewiesen und beinhalten:
 - a. die Gesamteinnahmen aus Fundraising,
 - b. die Gesamtausgaben für Fundraising.
3. Die Zuwendung an die alpha+ Stiftung kann neben den direkten auch indirekten Kosten abdecken. Für indirekte Kosten ist eine Gemeinkostenpauschale zulässig. Die derzeitige Praxis der alpha+ Stiftung sieht aber vor, dass jegliche Zuwendung zur Gänze der Forschung zugutekommt und die Administrationskosten von der alpha+ Stiftung oder dem FWF als ihrem Erfüllungsgehilfen getragen werden.

§ 6 Regelung hinsichtlich der Annahme von Zuwendungen

Die folgenden Leitlinien zur Annahme von Zuwendungen dienen dazu, die Reputation der alpha+ Stiftung und der Mitglieder ihrer Organe vor einem Schaden zu bewahren, der aus der Annahme von unangemessenen Zuwendungen resultieren könnte. Sie verschaffen auch Klarheit und Transparenz für interne und externe Stakeholder:

1. Verantwortung zur Annahme von Zuwendungen
Die alpha+ Stiftung hat Governance-Strukturen für das Fundraising implementiert. Für die Leitung des Fundraisings ist der Vorstand der alpha+ Stiftung zuständig. Weitere damit befasste Personen und Instanzen innerhalb der alpha+ Stiftung sind klar definiert und werden auf Anfrage bekannt gegeben. Für die Annahme oder Ablehnung einer Spende an die alpha+ Stiftung ist als Letztinstanz der Vorstandsvorsitzende der alpha+ Stiftung nach Abstimmung mit dem Präsidenten des FWF verantwortlich.
2. Mitarbeiter/innen im Fundraising halten mit dem Vorstand der alpha+ Stiftung laufend Rücksprache. Sollten Bedenken bezüglich dieser Leitlinien auftauchen,

berichtet der Vorstand der alpha+ Stiftung gegebenenfalls an das FWF-Präsidium.

3. Folgende Punkte werden in der Entscheidungsfindung über die Annahme einer Zuwendung geprüft:
 - a. Vereinbarkeit der Zuwendung mit den Zielen der alpha+ Stiftung und des FWF;
 - b. Hinweise, dass die angebotene Zuwendung aus einer Quelle stammt, die zur Gänze oder teilweise auf eine der folgenden Aktivitäten zurückzuführen ist:
 - i. Steuerhinterziehung;
 - ii. Betrug oder andere strafrechtlich-relevante Aktivitäten;
 - iii. Verletzung der Menschenrechte oder Verletzung anderer internationaler Konventionen der Republik Österreich;
 - iv. Beschränkung der Freiheit der Wissenschaft;
 - c. Die Aktivitäten der alpha+ Stiftung sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet, sollen zivile Zwecke erfüllen und sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet;
 - d. Verdacht auf nicht gesetzeskonforme Auswirkungen, die aus dem Erhalt einer angebotenen Zuwendung resultieren.
4. Ergeben sich aufgrund der Hinterfragung gemäß § 6 Punkt 3 Zweifel, hat die alpha+ Stiftung diese mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (allenfalls unter Zuhilfenahme externer Beratung) auszuräumen oder die Zuwendung abzulehnen.
5. Die Stiftung nimmt eine Zuwendung insbesondere dann nicht an, wenn durch die Annahme
 - a. die Tätigkeiten der alpha+ Stiftung bei der Erreichung ihrer Ziele beeinträchtigt werden,
 - b. die Beziehung zu anderen Partnern und Stakeholdern beeinträchtigt wird,
 - c. die Zuwender/innen Auflagen oder Behinderungen der Publikation der Forschungsergebnisse einfordern (Gebot des „Open Access“),
 - d. nicht akzeptable Interessenskonflikte ausgelöst würden oder
 - e. der Ruf der alpha+ Stiftung und des FWF geschädigt würde.